

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 8. September 1951 | Nr. 108

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20. 8. 51 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk | 831 |
| 20.8.51 | Preisverordn ung Nr. 184 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk | 831 |
| 29.8.51 | Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung und Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesse- rung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demo- kratischen Republik | 832 |
| | Berichtigungen | 832 |

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk.

Vom 20. August 1951

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) wird bestimmt:

§ 1

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 812).

Preisverordnung Nr. 184 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler- Handwerk.

Vom 20. August 1951

Auf Grund des § 8 der Preisverordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Seiler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Regelleist ungspreise nach der Anlage zur Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) werden außer Kraft gesetzt. Dafür gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung angeführten Regelleistungspreise.

§ 2

§2 Abs.3 derPreisverordnungNr.84vom25.Juli1950 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in der Anlage angeführten Regelleistungspreise sind in 4 Gruppen unterteilt, und zwar

Gruppe I

Erzeugnisse aus Langfasern (handversponnen), handwerksmäßig gearbeitet,

Gruppe II

Erzeugnisse aus Hanf-, Röstflachs- (selbstversponnen) undWl-Seilgarnen, handwerksmäßig gearbeitet, sauber geputzt,

Gruppe III

Erzeugnisse aus Grobgarnen, serienmäßige Fertigungen, ungeputzt,

Gruppe IV

Erzeugnisse aus Makrofil oder Grünflachs, sauber geputzt und gezogen.“

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär